

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/3/13 98/12/0453

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.2002

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §143 idF 1994/550; GehG 1956 §74 Abs5 idF 1994/550; GehG 1956 §75 idF 1994/550;

Rechtssatz

Zur Beurteilung eines Anspruches auf Verwendungszulage nach§ 75 GG ist der Arbeitsplatz des Beamten im Sinn des§ 143 BDG zu bewerten. Folgt daraus, dass der Arbeitsplatz (der gesamte, ständig wahrgenommene Aufgabenbereich) überwiegend (also zu mehr als 50 Prozent) höherwertige Verwendungen (hier: als sie der Verwendungsgruppe E2b entsprechen) umfasst, dann ist dieser dementsprechend der höherwertigen Verwendungsgruppe zuzuordnen. Wenn der Beamte weiterhin in der niedrigeren Verwendungsgruppe (hier: E2b) eingestuft bleibt, weil z.B. die Ernennungserfordernisse für die höhere Verwendungsgruppe nicht erfüllt sind, hat er Anspruch auf die Verwendungszulage nach§ 75 GG, allenfalls in Verbindung mit§ 74 Abs. 5 GG (Hinweis Erkenntnis vom 21. März 2001, Zl. 98/12/0047). Dabei ist maßgeblich, mit welchen konkreten Aufgaben der Beamte auf seinem Arbeitsplatz betraut wurde. Denn die Verwendungszulage soll gerade jenen Fällen gerecht werden, in denen der Beamte - in Wahrnehmung der ihm konkret zugewiesenen Aufgaben (§ 36 Abs. 1 BDG 1979) - "dauernd" Aufgaben eines Arbeitsplatzes erfüllt, der einer höherwertigen Verwendungsgruppe zuzuordnen ist als jener, in der der Beamte ernannt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120453.X01

Im RIS seit

03.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$